

handelt⁸⁸. Der gerichtliche Zweikampf begegnet aber auch im folgenden Artikel unseres Diploms (5). Den Wiener Bürgern wird darin zugestanden, sich mit sieben Eideshelfern vom Zweikampf lösen zu können, eine Bestimmung, die in ähnlicher Form auch in anderen Stadtrechten der Zeit begegnet⁸⁹.

Die Schule zu Wien läßt sich bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts zurückverfolgen, im Stadtrecht Leopolds VI. von 1221 war sie unerwähnt geblieben⁹⁰. Patron der Schule war der Stadtherr und Landesfürst gewesen, so daß nunmehr (6) der Kaiser selbst in diese Funktion eintrat. Er behält sich die Bestellung des Schulmeisters vor, der das Recht haben soll, im Einverständnis mit den *viri prudentes civitatis*, die wohl mit den 24 *cives prudentiores* des Leopoldinischen Privilegs identisch sind⁹¹, weitere *doctores* anzustellen. In Anbetracht unseres geringen Wissens über die Frühzeit der Schule zu St. Stephan läßt es sich nicht entscheiden, ob eine Erweiterung oder Schmälerung des bürgerlichen Einflusses herauszulesen ist.

Über die Aufnahme von Neubürgern können wir dem babenbergischen Stadtrechtsprivileg lediglich die indirekte Angabe entnehmen, daß der Herzog persönlich Einfluß genommen hat⁹². Artikel 7 stellt nunmehr fest, daß Neuankömmlinge, die ein Jahr in der Stadt zugebracht hatten und wie Bürger geachtet worden waren, von jeder Unfreiheit gelöst und in die Herrschaft von Kaiser und Reich, *in nostra et imperii dominatione*, aufgenommen sein sollten⁹³. Der letzte Punkt (8) betrifft die Befreiung von der Grundruhr, ein Recht, das für Kaufleute von außerordentlich hoher Bedeutung gewesen ist und das bereits Friedrichs Vater Heinrich VI. den Kaufleuten des Reichs in einem Diplom zugesichert hatte⁹⁴.

An diese acht Artikel fügen sich Sanctio und Poenformel, die, wie oben

⁸⁸) ... *quicumque inpetitur ... ad duellum pro crimine lese maiestatis* ...; hier wird der Gerichtszweikampf grundsätzlich behandelt, doch sind die beiden Artikel 4 und 5 als einzige durch keine Einleitung voneinander getrennt.

⁸⁹) Z. B. 1230 für Regensburg; vgl. die Belegstellen im Elenchus (wie Anm. 75).

⁹⁰) Vgl. Anton Mayer, Die Bürgerschule zu St. Stephan in Wien, Bll. des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich N.F. 14 (1880) S. 341–382; zum Schulwesen im mittelalterlichen Österreich vgl. allgemein Helmut Engelbrecht, Geschichte des österreichischen Bildungswesens 1 (1982).

⁹¹) Rechtsquellen (wie Anm. 17) n. 3, S. 38.

⁹²) Csendes, Stadtrechtsprivileg (wie Anm. 15).

⁹³) Auch diese Bestimmung entspricht den Tendenzen der Zeit und ist im Interesse des Stadtherrn gelegen; vgl. Hans Strahm, Stadtluft macht frei (Vorträge und Forschungen 2, 1955) S. 103 ff.

⁹⁴) B.-Baaken Nr. 524 (*universi imperii mercatores*). Auch Lübeck wurde 1226 ein entsprechender Schutz zuteil (Art. 14).